



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/225/2018

Einreicher: Fraktion Die Linke/BbW

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und
Soziales

Datum: 08.06.18

Beratungsgegenstand:

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	03.07.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Sachverhalt, Begründung:

Gemäß Antrag der Fraktion Die Linke/BbW vom 31.05.2018 (siehe Anlage) wird die Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Wahl eines Ortsbeirates anstatt bisher eines Ortsvorstehers für den Ortsteil der Stadt Wusterhausen/Dosse vorgeschlagen.

Nach § 45 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf besteht ein Ortsbeirat gemäß den Festlegungen in der Hauptsatzung aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Die Änderung der Hauptsatzung als wahlrechtliche Voraussetzung zur Wahl eines Ortsbeirates muss spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahl 2019 rechtskräftig sein. Als möglicher Wahltermin ist der 26.05.2019 vorgesehen. Die entsprechende Wahlbekanntmachung für den Wahltermin mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist bereits Anfang des Jahres 2019 geplant, um eine möglichst frühzeitige Wahlvorbereitung zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ggf. ja, siehe weitere Ausführungen

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse stammt vom 29.11.2001.

Zwischenzeitlich ist die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 21.09.2001, die die zulässigen Höchstbeträge regelte, aufgehoben worden.

Im Rahmen der Änderung der Ortsteilverfassung hinsichtlich neuer Organe (gemäß vorliegendem Antrag) sowie des allgemeinen Anpassungsbedarfs ist über die Aufwandsentschädigungssatzung zu beraten.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Die Linke/BbW vom 31.05.2018

Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse